

Landgericht Frankfurt am Main  
Aktenzeichen: 2 - 18 O 171 / 03

Lt. Protokoll  
Verkündet am 22.07.2003  
[REDACTED] Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

## Urteil

EINGANG

08. SEP. 2003

Erl.: .....

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
[REDACTED]

-Klägers-

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Alexander Jaeger,  
Eschersheimer Landstraße 134, 60322 Frankfurt  
GF 523

gegen

[REDACTED], diese vertreten durch ihren Vorstand, dieser  
vertreten durch den Vorsitzenden [REDACTED]  
[REDACTED]

-Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Landgericht Frankfurt am Main durch den Richter am Landgericht [REDACTED] aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 22.07.2003 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 5.289,00 nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 18.03.2003 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch auf Nutzungsausfall in Höhe von € 5.289,00 nach einem Verkehrsunfall für 123 Tage geltend.

Der Kläger stieß am 16.07.2002 in Frankfurt am Main mit seinem Fahrzeug – amtliches Kennzeichen [REDACTED] – mit dem bei der Beklagten haftpflicht-versicherten Fahrzeug – amtliches Kennzeichen [REDACTED] – zusammen. Bei dem Unfall entstand an dem Fahrzeug des Klägers ein Totalschaden bei einem Wiederbeschaffungswert von € 12.300,00 und einem Restwertangebot von € 3.700,00. Die Ersatzpflicht der Beklagten ist dem Grunde nach außer Streit. Die von dem Kläger geltend gemachten Schadensersatzansprüche in Höhe von insgesamt € 8.625,00 wurden aber erst, nachdem der Kläger am 23.10.2002 Klage erhoben hat (unter dem Aktenzeichen 2 – 07 O 305 / 02), am 14.11.2002 gezahlt. Daraufhin kaufte sich der Kläger einen Ersatzwagen, der am 28.11.2002 auf ihn zugelassen wurde.

Während des Ausfalls seines Fahrzeugs mietete er für 13 Tage ein Fahrzeug für insgesamt € 1.693,89 an, welche auch von der Beklagten erstattet wurden. Für weitere 123 Tage beansprucht der Kläger als Nutzungsausfall € 5.289,00 den er unter Zugrundelegung der entsprechenden Tageskosten nach der Schwacke-Liste berechnet hat.

Die Wiederbeschaffungsdauer wurde laut Sachverständigengutachten mit 14 Tagen angesetzt.

Am 22.07.2002 teilte der Kläger der Beklagten mit, dass er finanziell nicht in der Lage war, die Kosten für eine Ersatzbeschaffung aufzubringen, da er nur über ein Nettoeinkommen von durchschnittlich € 1.350,00 verfügt und dabei auch Unterhaltsverpflichtungen von € 237,75 monatlich zu entrichten hat.

Die Beklagte lehnte die Zahlung von Nutzungsausfall für die 123 Tage à € 43,00 am 18.03.2003 ab.

Die beigezogenen Akten des Landgerichts Frankfurt 2 - 07 O 305 / 02 sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

Der Kläger behauptet, er sei außer Stande gewesen, einen Unfallkredit für die Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges aufzunehmen, da er aufgrund fehlender Kreditsicherheiten keinen Kredit von seiner Bank gewährt bekommen habe. Er ist der Ansicht, deshalb stünde ihm ein Nutzungsausfall für die Dauer von 123 Tagen in der genannten Höhe zu.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger € 5.289,00 nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 18.03.2003 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Kläger habe sich nicht ausreichend um einen Kredit bemüht; der vorgelegte Nachweis sei nicht aussagekräftig, da weder Grund noch Höhe des beantragten Kredites aufgeführt seien. Sie behauptet, der Kläger habe mit dem Schreiben vom 22.07.2002 noch nicht erkennen lassen, ob nun eine Reparatur seines unfallbeschädigten Fahrzeugs durchgeführt oder ein Ersatzfahrzeug angeschafft werden solle. In diesem Schreiben sei ausgeführt worden, dass die Beklagte die Übernahme der Reparaturkosten gegenüber der Werkstatt erklären solle, was darauf schließen lasse, dass der Kläger sein Fahrzeug reparieren lassen würde. Auch habe der Kläger den Mietwagen nach 13 Tagen zurückgegeben, so dass die Beklagte habe annehmen müssen, er habe seinen Wagen reparieren lassen. Überdies spreche schon der Umstand, dass vom Kläger erst mehrere Monate nach dem Unfall ein Ersatzfahrzeug angeschafft wurde, gegen den Nutzungswillen des Klägers.

## Entscheidungsgründe

Der Kläger hat einen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung für die Ausfallzeit von 123 Tagen in Höhe von insgesamt € 5.289,00 für den Zeitraum vom 29.07.2002 bis zur Ingebrauchnahme des Ersatzfahrzeuges am 28.11.2002 gemäß §§ 7, 18 StVG, 3 Nr.1 S.2 PfIVG, 249 BGB.

Der Geschädigte hat grundsätzlich für die Dauer, in der er sein Fahrzeug aufgrund eines Umstandes, den der Schädiger zu vertreten hat, nicht nutzen kann, einen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung (BGH NJW 1982, 1519). Die Berechtigung eines solchen Anspruchs ergibt sich aus § 249 BGB. Der Anspruch auf Nutzungsentschädigung besteht hierbei im Fall der Beschädigung genauso wie im Fall des Totalschadens des Fahrzeugs für die Wiederbeschaffungszeit. Anspruchsvoraussetzung ist zwar, dass der Geschädigte einen Nutzungswillen und eine hypothetische Nutzungsmöglichkeit hat. Nach der ständigen Rechtsprechung spricht jedoch die Lebenserfahrung dafür, dass der Halter und Fahrzeugführer eines privatgenutzten Pkw diesen während eines unfallbedingten Ausfalls benutzt haben würde (OLG Hamm DAR 1994, 24; OLG Frankfurt DAR 1984, 318; OLG Köln VRS 96, 325; VersR 1973, 717; BGH NJW 1968, 1780; VersR 1973, 717).

Vorliegend kann dem Kläger nicht schon deswegen ein vermuteter Nutzungswillen bezüglich seines Fahrzeugs widerlegt werden, weil er nach einem Zeitraum von 13 Tagen den Mietwagen wieder zurückgegeben hat, ohne das verunfallte Fahrzeug reparieren zu lassen oder stattdessen Ersatz anzuschaffen. Wird ein nach einem Unfall gemieteter Ersatzwagen zurückgegeben, so ist dies allein kein Indiz dafür, dass der Geschädigte in der Folgezeit seinen eigenen Wagen ohne Unfall nicht genutzt hätte. Der Kläger hat vorgetragen, dass er seinen Wagen berufsbedingt nutzt und deshalb auch einen Ersatzwagen benötigt. Dass er sich kein Ersatzfahrzeug angeschafft hat, liegt nicht an mangelnden Nutzungswillen, sondern vielmehr an dem Umstand, dass er nicht - wie aus seinen dargelegten Einkommens- und Vermögensverhältnissen (Bl. 12 - 14 d. A.) zu entnehmen ist - über die nötigen finanziellen Mittel verfügte, um die Kosten

für die Reparatur bzw. Wiederbeschaffung aus eigener Kraft aufzubringen (Bl.11' d. A.). Über diesen Sachverhalt wurde die Beklagte durch das anwaltliche Schreiben vom 18.03.2002 auch informiert. Nach ständiger Rechtsprechung hat der Eigentümer eines privat genutzten Pkw, der die Möglichkeit einbüßt, seinen Pkw zu nutzen, auch dann einen Schadensersatzanspruch, wenn er kein Ersatzfahrzeug anmietet (BGH NJW 1998, 724; NJW 1997, 1692; NJW 1971, 796; DAR 1984, 318, 319).

Ein Verstoß gegen die Schadensgeringhaltungspflicht gemäß § 254 II BGB ist dem Kläger auch nicht vorzuwerfen, wenn er - wie hier - es unterlassen hat, die Beklagte auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen. Den Schadensersatzgläubiger trifft nach § 254 II 1 BGB die Obliegenheit, nach Möglichkeit und im Rahmen des Zumutbaren, zur Minderung des ihm von dem anderen Teil zu ersetzenden Schadens beizutragen (vgl. Palandt / Heinrichs, Kommentar zum BGB, 62. Aufl., § 254, Rn. 32; BGH NJW 1989, 290, 291).

Einerseits geht es zwar nach der ständigen Rechtsprechung zu Lasten des Schädigers, wenn der Geschädigte die Ersatzbeschaffung nicht finanzieren kann und trotz der Mahnung keinen geforderten Vorschuss erhält (NJW-RR 1992, 1183), andererseits ist dagegen aber zu berücksichtigen, dass der Geschädigte auch der Schadensabwendungs- und Minderungspflicht gemäß § 254 II 1 BGB Rechnung zu tragen hat. Dabei setzt ein Unterlassungverschulden nicht die Verletzung einer besonderen Rechtspflicht voraus, sondern umfasst vielmehr jeden Verstoß gegen Treu und Glauben, so auch ein Unterlassen derjenigen Maßnahmen, die ein vernünftiger wirtschaftlich denkender Mensch nach Lage der Sache ergreifen würde, um Schaden von sich abzuwenden (BGH NJW 1952, 299; BGH NJW 1989, 290, 291). Ist dem Kläger also die Unterlassung anzulasten, die Beklagte auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam gemacht zu haben, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu ersetzenden Schadens von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit die Schadensausweitung vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

Im vorliegenden Fall liegt ein unverhältnismäßig hoher Schaden vor, denn es handelt sich bei dem geltend gemachten Nutzungsausfall für insgesamt

123 Tage um einen beträchtlichen Betrag, der dem Wiederbeschaffungswert (abzüglich des Restwertes) von € 8.600,00 gegenübersteht.

Gleichwohl ist in dem Unterlassen des Klägers, die Beklagte auf die Gefahr der Entstehung eines hohen Ausfallschadens im Falle nicht fristgerechter Zahlung hingewiesen zu haben, kein Scheitern der erfolgreichen Durchsetzung des Nutzungsausfallbegehrens zu sehen.

Bereits mit dem Schreiben vom 22.07.2002 hat der Kläger um eine Reparaturkosten-Übernahmebestätigung gegenüber der Werkstatt gebeten und dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er wegen fehlender finanzieller Möglichkeit nicht in der Lage war, die anfallenden Kosten vorzulegen. Überdies war auch in dem Schreiben der Hinweis enthalten, dass der Kläger aus berufsbedingten Gründen auf ein Ersatzfahrzeug angewiesen war. Von dem Versuch, einen Unfallkredit aufzunehmen, war zu diesem Zeitpunkt noch keine Rede. In einem solchen Fall ist es grundsätzlich die Sache des Schädigers, Überlegungen darüber anzustellen, wie eine Ausweitung des Schadens vermieden werden kann und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (OLG Köln, DB 1973, 177).

Unschädlich ist zudem in diesem Fall, dass der Kläger sich nicht darüber erklärt hat, ob er sich für eine Reparatur oder eine Wiederbeschaffung entscheidet, denn auf das Schreiben vom 22.07.2002, in welchem die Beklagte aufgefordert wurde, eine Kostentübernahme gegenüber der Werkstatt zu bestätigen, reagierte sie nicht. Dabei ist auch unerheblich, dass die sogenannte Überlegungs- bzw. Erkundigungszeit, in der der Geschädigte sich klar werden muss, ob eine Reparatur des Kfz oder die Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs für ihn günstiger ist, von ca. fünf Tagen überschritten wurde. Da die Beklagte nicht in Vorlage getreten ist und schließlich die Übernahme der Unfallkosten gänzlich ablehnte, war es dem Kläger demzufolge auch nicht möglich, eine Entscheidung bezüglich der Art der Schadensbehebung zu treffen. Erst nachdem er am 02.10.2002 Klage erhoben hat und von der Beklagten daraufhin die Kosten beglichen wurden, wurde der Kläger in die Lage versetzt, sich einen Ersatz anzuschaffen. Die von der Beklagten vorgeworfene lange Überlegungszeit wurde somit durch

ihr eigenes Verhalten hervorgerufen. Hätte sie gleich ihre Zahlungsbereitschaft signalisiert, dann wäre damit dem Kläger die Grundlage einer Entscheidung gegeben worden. Stattdessen musste er bis zum 14.11.2002 warten, bis der geforderte Betrag dem Kläger von der Beklagten überwiesen wurde, so dass er sich dann erst für eine Neuanschaffung entscheiden konnte. Die Verzögerung kommt hier eindeutig aus der Sphäre des Schädigers bzw. seines Haftpflichtversicherers - hier die Beklagte - und nicht etwa aus der Sphäre des Geschädigten, da er im vorliegenden Fall von der Beklagten keine Reparaturkosten-Übernahmebestätigung erhielt.

Gegen die Schadensminderungspflicht des Klägers wurde aber auch nicht deshalb verstoßen, weil der Kläger seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist, den Schaden möglichst gering zu halten. Dazu kann auch die Verpflichtung gehören, den zur Schadensbeseitigung erforderlichen Geldbetrag aus eigenen Mitteln oder durch Kreditaufnahme vorzufinanzieren. Jedoch darf hierbei nicht außer acht gelassen werden, dass eine Pflicht des Geschädigten, zur Schadensbeseitigung einen Kredit aufzunehmen, nur unter besonderen Umständen angenommen werden kann (BGH NJW 1989, 290, 291). Von einem Geschädigten, dem keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, kann gemäß § 254 II BGB nur dann verlangt werden, dass er zur Abwendung weiteren Schadens in Vorlage tritt, wenn er sich einen hierzu notwendigen Kredit leicht beschaffen kann (DAR 1984, 318; NJW-RR 1992, 1183). Der Einsatz eigener Mittel ist dem Geschädigten in der Regel nur dann zuzumuten, wenn dies ohne Einschränkung der gewohnten Lebensführung möglich ist (vgl. VersR 1981, 343).

Diese Verpflichtung kann dem Kläger jedoch nicht entgegengehalten werden, denn nach den von ihm durch Vorlage entsprechender Nachweise dargelegten wirtschaftlichen Verhältnisse und im Hinblick auf seine zusätzlichen Unterhaltsverpflichtungen, wäre es ihm nicht zuzumuten gewesen, einen Kredit aufzunehmen. Überdies unternahm er einen Versuch, von seiner Bank einen Unfallkredit gewährt zu bekommen, was diese jedoch am 24.07.2002 aufgrund Fehlens von Kreditsicherheiten ablehnte.

Zudem ist es grundsätzlich Sache des Schädigers, die vom Geschädigten gewählte Art der Schadensbeseitigung nach § 249 S.2 BGB zu finanzieren. Der Geschädigte hat dabei Anspruch auf sofortigen Ersatz und ist nur ausnahmsweise – wie oben ausgeführt - verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder zur Vermeidung von Folgeschäden einen Kredit aufzunehmen. Der Schädiger hat dagegen grundsätzlich auch die Nachteile zu ersetzen, die daraus herrühren, dass der Schaden mangels sofortiger Ersatzleistung nicht beseitigt worden ist und sich dadurch vergrößert hat (DAR 2001, 27, 28, 29; BGH NJW 1989, 290, 291). Die Ersetzungsbefugnis des § 249 S.2 BGB, die es ermöglicht, statt Naturalrestitution eine Geldzahlung zu verlangen, modifiziert nur den Inhalt der Schadensersatzpflicht. Sie ändert aber nicht den Anspruch auf Naturalrestitution als eine Vorleistungspflicht des Geschädigten. Insbesondere ist dieser Anspruch nicht von der Zahlungsfähigkeit des Geschädigten abhängig (DAR 2001, 27, 29). War nun aber der Kläger nicht verpflichtet, zur Ermöglichung einer Ersatzbeschaffung für seinen total beschädigten Pkw einen Kredit aufzunehmen, so kann ihm auch kein vermögensrechtlicher Nachteil aus der Tatsache erwachsen, dass er zwar den Versuch der Finanzierung einer Ersatzanschaffung – in Form eines Unfallkredits - unternommen hat, er es aber gleichwohl unterlassen hat, die Beklagte über die dabei aufgetretenen Schwierigkeiten unterrichtet zu haben. Vielmehr war es Sache der Beklagten, die in dem anwaltlichen Schreiben vom 22.07.2002 angeforderten Übernahmebestätigung für die Kosten rechtzeitig zu erbringen. Hätte die Beklagte ihre Verpflichtung zu einer sofortigen Ersatzleistung erfüllt, wäre der in Rede stehende Nutzungsausfallschaden nicht in der nunmehr geltend gemachte Höhe entstanden. Eine Informationspflicht des Klägers bezüglich seiner fehlgeschlagenen Finanzierungsbemühungen ließen sich allenfalls dann begründen, wenn die Beklagte in der Annahme schutzwürdig gewesen wäre, der Kläger werde selbst für die Vorfinanzierung der Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges Sorge tragen. Diesbezüglich fehlt jedoch jede Tatsachengrundlage. Vielmehr geht aus dem Schreiben vom 22.07.2002 hervor, dass er nicht die Möglichkeit hatte, die Kosten vorzufinanzieren.



Das Risiko, dem Geschädigten überhaupt zum Ersatz verpflichtet zu sein, trägt dabei der Schädiger, wie es umgekehrt zu Lasten des Geschädigten geht, wenn anfänglicher Streit über den Haftungsgrund später zu seinen Ungunsten erklärt wird (DAR 2001, 28). Dabei ist — unerheblich, dass die Beklagte bis zum Zeitpunkt der Zahlung aufgrund des Ermittlungsergebnisses noch nicht sicher von ihrer Einstandspflicht ausgehen konnte. Zweifel an der Ersatzpflicht des Schuldners gehen zu dessen Lasten, denn grundsätzlich kann der Gläubiger einer Schadensersatzleistung diese sofort verlangen (ZfS 1984, 328).

Aus den dargelegten Gründen bedurfte es keines zusätzlichen Hinweises des Klägers auf seine einer Ersatzbeschaffung entgegenstehende Kreditwürdigkeit. Denn von der Solvenz oder Kreditwürdigkeit des Geschädigten darf die Schadensminderungspflicht aus § 254 II 1 BGB nicht abhängen. Eine solche Sicht würde die Wertung des Gesetzes verkennen, die dem Opfer einer rechtswidrigen, schuldhaften Rechtsverletzung einen erhöhten Schutz zukommen lassen will und muss (DAR 2001, 27, 29). Der Vorhalt der Beklagten, das vorgelegte Schreiben der Bank vom 24.07.2002 sei nicht aussagekräftig, ist hier auch nicht weiter relevant, da aus aufgeführten Gründen der Kläger schon gar nicht verpflichtet war, sich um einen Kredit zu bemühen.

Überdies lässt sich im Hinblick auf die um mehrere Monate verspätete Schadensregulierung seitens der Beklagten nicht feststellen, dass diese dann schneller gezahlt hätte, wenn der Kläger frühzeitig einen Hinweis auf seine der Ersatzbeschaffung entgegenstehende angespannte finanzielle Situation erteilt hätte. Von einer Kausalität der Unterlassung für den streitgegenständlichen Nutzungsausfallschaden kann somit nicht ohne weiteres ausgegangen werden.

Der zuerkannte Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen ist gemäß §§ 284, 288 BGB begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 S.1 und 2 ZPO.